

<b>Vorlage</b> <b>TOP: 8</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 10/033/1999 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 02.11.1999
<b>Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	
<b>VerfasserIn:</b>	Herr Hellmann
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum Gremium</b> 10.11.1999 Rat der Stadt Borken

## Erläuterung:

In seiner Sitzung am 01.10.1999 beschloss der Rat einstimmig die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Borken.

Nach den grundlegenden Änderungen des Kommunalverfassungsrechts durch die Novellierung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 und der erstmaligen Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Borken wurde die Hauptsatzung den neuen Gegebenheiten angepasst.

Außerdem wurde die Hauptsatzung stärker an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angelehnt.

Eine Anwendung in der Praxis zeigte nunmehr, dass einige Bestimmungen der Neufassung der Hauptsatzung nicht ausreichend die Änderungen der GO NW berücksichtigen. Das bestätigte auch eine Nachfrage beim Städte- und Gemeindebund, der ebenfalls eine Überarbeitung der Mustersatzung prüfen wird.

§ 24 Abs. 1 GO NW regelt die Anregungen und Beschwerden der Bürger und Einwohner.

Abs. 2 des § 24 GO NW bringt zum Ausdruck, dass die näheren Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln sind.

Die Erläuterungen/Ausführungsbestimmungen zu § 24 GO NW:

„ § 3 Beschwerdeausschuss

Nach § 24 Abs. 1 Satz 3 kann der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss übertragen. Ob er hierzu einen speziellen Ausschuss, einen sog. Beschwerdeausschuss einrichtet, oder ob er einen anderen Ausschuss, z. B. den Hauptausschuss, mit der Erledigung der Eingaben beauftragt, steht in seinem Ermessen. Wenn der Rat hiervon Gebrauch macht, bedeutet dies, dass der dann zuständige Ausschuss eine abschließende und selbständige Behandlungs- und

Entscheidungskompetenz hat. Nur so kann der Begriff „Erledigung“ ausgelegt werden. Der Rat kann allerdings sich selbst die Entscheidungskompetenz vorbehalten und einen Ausschuss lediglich zur Vorberatung einsetzen.

Der Petent hat einen Rechtsanspruch auf Bescheidung (§ 24 Abs. 1 S. 4). Aus der Verwendung des Wortes „Stellungnahme“ ist zu schließen, dass der Gesetzgeber hiermit nicht nur eine Empfangsbestätigung oder sonstige formelle Stellungnahme, sondern eine inhaltliche Bewertung der von dem Petenten vorgetragenen Anregung oder Beschwerde meint. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde schlechthin, unabhängig davon, ob ein Beschwerdeausschuss oder der Rat für die Bearbeitung und Entscheidung der Eingabe zuständig ist. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters; sie muss schriftlich erfolgen.“

Die Regelung in § 6 Abs. 5 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Borken:

„Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.“

kann nicht zur Anwendung kommen.

§ 45 Abs. 2 GO NW regelt den Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse.

Die Erläuterungen/Ausführungsbestimmungen zu § 45 Abs. 2 GO NW:

„Da die Verdienstausfallentschädigung lediglich Kompensation für einen finanziellen Nachteil im Hauptberuf sein soll, kann sie auch nur für die mandatsbedingten Zeiten gewährt werden, für die eine Kürzung seitens des Arbeitgebers berechnigt erfolgt. Trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ist deshalb eine Aufrundung auf volle Stunden nicht zulässig, sondern sind auch ggf. nur Stundenbruchteile zu entschädigen.“

Die Regelung in § 10 Abs. 3 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Borken:

„Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnigt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.“

kann nicht zur Anwendung kommen.

Die Verwaltung schlägt nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken vor:

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Ratssitzung am 01.10.1999 beschlossene Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Ziffer (5):**

Der Haupt- und Beschwerdeausschuss leitet nach inhaltlicher Prüfung die Anregungen und Beschwerden, soweit er nicht selbst die Entscheidung trifft, an den inhaltlich zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Stellungnahme weiter. Die abschließende Entscheidungskompetenz über die Anregung oder Beschwerde verbleibt beim Haupt- und Beschwerdeausschuss.

Der Bürgermeister unterrichtet den Petenten in schriftlicher Form über die abschließende Entscheidung des Haupt- und Beschwerdeausschusses.

#### **§ 10 Ziffer (3), 1. Absatz:**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird nach der tatsächlich versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist.